

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten/ Wirksamwerden

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 11.05.2023 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten ist der Bezirksregierung Köln am 07.08.2023 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 28.08.2023 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Merten südlich der Lannerstraße, zwischen Bonn-Brühler-Straße (L 183) und der Stadtbahnlinie 18.

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für den Gemeinbedarf (Schule sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), um die Ansiedlung eines Schulstandortes und einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Des Weiteren wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt, um ein Versickerungsbecken zu ermöglichen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem gemäß § 6 BauGB wirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 13.11.2023

Stadt Bornheim

(Christoph Becker)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten

